

Die Satzung des Thüringer Feuerwehr-Verbandes

Präambel

Der Thüringer Feuerwehr-Verband e.V. ist der Spitzenverband des Feuerwehrwesens im Freistaat Thüringen. Der Thüringer Feuerwehr-Verband e.V. vertritt die Interessen des Thüringer Feuerwehrwesens im Freistaat Thüringen sowie auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen

„Thüringer Feuerwehr-Verband e.V.“

nachfolgend „Verband“ genannt.

2. Der Verband hat seinen Sitz in Erfurt. Er ist ein rechtsfähiger Verein im Sinne des § 21 BGB und ist beim Amtsgericht Erfurt in das Vereinsregister eingetragen.

3. Er ist Rechtsnachfolger des Thüringer Feuerwehr-Verbandes, der im Jahre 1937 aufgelöst wurde.

§ 2 Thüringer Jugendfeuerwehr

Die Thüringer Jugendfeuerwehr (ThJF) ist als Jugendorganisation der Zusammenschluss aller Jugendfeuerwehren des Freistaates Thüringen im Thüringer Feuerwehr-Verband e.V. Mitglieder der Thüringer Jugendfeuerwehr sind die Zusammenschlüsse der Jugendfeuerwehren innerhalb der ordentlichen Mitglieder des Thüringer Feuerwehr-Verbandes gem. § 4 Nr. 2 dieser Satzung. Sie gibt sich eine Jugendordnung.

§ 3 Zweck

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, deren Ziele, Aufgaben und Ergebnisse auf die Wahrung und Verwirklichung, insbesondere humanistischer, sozialer, kultureller oder ökologischer Interessen der Bürger gerichtet sind. Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verband ist der Spitzenverband des Thüringer Feuerwehrwesens. Er vertritt die Interessen des Thüringer Feuerwehrwesens auf Landes- und Bundesebene, in Europa und international. Als Kompetenzzentrum und Informationszentrale des Thüringer Feuerwehrwesens bündelt und formuliert er die thüringische Feuerwehrmeinung.
3. Er unterstützt den abwehrenden und vorbeugenden Brandschutz.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Förderung des Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfe, des Katastrophenschutzes und des Umweltschutzes in Thüringen,
 - b) Förderung und Organisation von Veranstaltungen, die dem Satzungszweck entsprechen,
 - c) Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch mit allen am Brandschutz, der Allgemeinen Hilfe, des Katastrophenschutzes, des Rettungswesens und Umweltschutzes Interessierten und für diese verantwortlichen Stellen.
 - d) Aus- und Fortbildung,
 - e) Betreuung und Förderung der Jugendarbeit,
 - f) Betätigung auf kulturellen und sozialen Gebieten, einschließlich Unterstützung der Mitglieder,
 - g) Soziale Fürsorge für die Feuerwehrangehörigen, indem sich der Verband für einen maximal möglichen Schutz, einschließlich Versicherungsschutz, im Dienst und bei Vereins- und Verbandsveranstaltungen einsetzt.

- h) Herstellung und Förderung kameradschaftlicher Bindung unter den Feuerwehrangehörigen,
 - i) Förderung der Alterskameradschaft,
 - j) Förderung des Feuerwehrmusikwesens,
 - k) Pflege der Idee des Feuerwehrwesens und der Tradition in den Feuerwehren,
 - l) Förderung der Frauenarbeit im Thüringer Feuerwehrwesen,
 - m) Förderung der Brandschutzerziehung und -aufklärung,
 - n) Förderung der Brandschutzforschung,
 - o) Auszeichnung natürlicher und juristischer Personen für besondere Leistungen,
 - p) Dokumentation und Archivierung,
 - q) Presse-, Öffentlichkeits- und Medienarbeit.
5. Wirtschaftliche, auf Gewinn abzielende Zwecke, politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.
6. Der Verband kann auf Beschluss Mitglied des Deutschen Feuerwehrverbandes werden.
7. Zur Unterstützung seiner Aufgaben und Ziele kann der Verband Stiftungen, juristische Personen und andere Einrichtungen unterhalten oder sich an diesen beteiligen.

§ 4 Mitglieder

1. Mitglied im Verband kann werden, wer im Sinne dieser Satzung das Feuerwehrwesen unterstützt.
2. Ordentliche Mitglieder können **werden:** die Kreisfeuerwehrverbände und Stadtfeuerwehrverbände kreisfreier Städte in Thüringen **werden.**

3. Weitere Mitglieder sind die

3.1. Kooperativen Mitglieder

Vereine oder Verbände mit gleichem oder ähnlichen Zweck, die insbesondere in den Bereichen des Feuerwehrwesens, des Rettungsdienstes, des Katastrophenschutzes, der Notfallvorsorge und -seelsorge, des Umweltschutzes, der Allgemeinen Hilfe und der Jugendarbeit das Gemeinwesen unterhalten, fördern und entwickeln, können auf Antrag Mitglied werden, um die gemeinsamen Interessen wirkungsvoller vertreten zu können.

3.2. Fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder des Verbandes können natürliche und juristische Personen werden, die die Aufgaben des Verbandes durch fachlichen Rat oder finanzielle Hilfe unterstützen wollen.

3.3 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder können Persönlichkeiten werden, die besondere Leistungen für den Verband erbracht haben.

3.4 Ehrenvorsitzende

Ehemalige Vorsitzende des Verbandes, die sich um den Verband und das Feuerwehrwesen besonders verdient gemacht haben, können Ehrenvorsitzende werden.

4. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Verbandes. Die Mitgliedschaft wird mit der Bezahlung des ersten Jahresbeitrages wirksam. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Wegfall der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft, den Tod, Verlust der Rechtsfähigkeit oder Erlöschen. Eine Ablehnung ist zu begründen und dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Innerhalb eines Monats nach der Mitteilung kann der Antragsteller beim Verbandsvorstand schriftlich die Entscheidung der Verbandsversammlung beantragen.

5. Der Austritt aus dem Verband kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgen, wenn er mindestens drei Monate vorher durch Einschreiben dem Vorsitzenden erklärt worden ist.

6. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es seine Pflichten nicht erfüllt, insbesondere trotz Mahnung mit zwei Jahresbeträgen im Rückstand ist, in grober Weise gegen die Interessen des Verbandes verstößt, die Beschlüsse der Verbandsorgane nicht befolgt oder durch sein Verhalten in anderer Weise das Ansehen des Verbandes oder des Feuerwehrwesens schädigt. Über den Ausschluss beschließt nach Feststellung des Tatbestandes der Verbandsvorstand mit 2/3 Mehrheit. Der Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied kann innerhalb eines Monats, vom Tage der Zustellung an, die Entscheidung der Verbandsversammlung beantragen. Der Antrag hat aufschiebende Wirkung.
7. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche, einschließlich an das Vermögen des Verbandes.

§ 5 Rechte und Pflichten

1. Die ordentlichen Mitglieder haben ein Mitwirkungsrecht im Rahmen dieser Satzung. Sie haben das Recht auf Rat, Information und Unterstützung durch den ThFV sowie die Pflicht zur aktiven Mitarbeit im Verband. Ihnen **stehen** die Teilnahme an den Veranstaltungen des Verbandes und die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen im Rahmen dieser Satzung offen. Sie haben das Recht, den Vorstand zu wählen und von den gewählten Vertretern in Beratungen, Konferenzen und Delegiertenversammlungen Rechenschaft über deren Tätigkeit zu fordern und diesen Vorschläge für die weitere Tätigkeit des Verbandes zu unterbreiten.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verband bei Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen sowie die Satzung und gefasste Beschlüsse einzuhalten.

§ 6 Organe

1. Organe des Verbandes sind:
 - 1.1 die Verbandsversammlung (Delegiertenversammlung),
 - 1.2 der Verbandsvorstand,

1.3 der Landesausschuss und

1.4 der Beirat

2. Die Mitgliedschaft im Vorstand endet mit der Vollendung des 67. Lebensjahres.
3. Es können nur Mitglieder aus den ordentlichen Mitgliedern in den Vorstand gewählt werden.
4. Jedes Organ gibt sich eine Geschäftsordnung.
5. Mitgliedern von Verbandsorganen können Aufwandsentschädigungen und Auslagenerstattungen gewährt werden. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagenerstattung sind zulässig.

§ 7 Die Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung besteht aus:
 - 1.1 den Mitgliedern des Vorstandes,
 - 1.2 den Delegierten,
2. Die ordentlichen Mitglieder entsenden für je angefangene 300 (dreihundert) Mitglieder, für die im abgelaufenen Geschäftsjahr Beiträge entrichtet worden sind, einen Delegierten. Die Delegierten der Thüringer Jugendfeuerwehr werden durch den Landesjugendfeuerwehrtag gewählt, wobei je angefangene 600 Mitglieder der Thüringer Jugendfeuerwehr je ein Delegierter zu benennen ist.
3. Die weiteren Mitglieder werden als Gäste eingeladen.
4. Die Verbandsversammlung wird vom Verbandsvorsitzenden geleitet, der sie jährlich mindestens einmal einberuft. Die Einberufung muss spätestens dreißig Tage vor dem Termin durch schriftliche Mitteilung unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen. Auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder ist innerhalb von zwei Monaten eine außerordentliche Verbandsversammlung einzuberufen.

5. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten gem. § 8 Pkt. 6 anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von dreißig Tagen eine neue Verbandsversammlung mit der gleichen Tagesordnung schriftlich einberufen werden, die dann stets beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung zu dieser Verbandsversammlung hinzuweisen.
6. Jedes Mitglied des Vorstandes (§ 9 Punkt 1.1 - 1.6) und jeder Delegierte hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Fördernde- und Ehrenmitglieder/Ehrenvorsitzende sowie Mitglieder des Landesausschusses nehmen mit beratender Stimme an der Verbandsversammlung teil. Sie haben kein Stimmrecht.
7. Über jede Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, welche die gefassten Beschlüsse enthält (Ergebnisprotokoll). Sie ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen und wird veröffentlicht.
8. Durch den Vorstandsvorsitzenden können Gäste eingeladen werden.

§ 8 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung

1. beschließt über
 - 1.1 wesentliche Verbandsangelegenheiten,
 - 1.2 Satzungsänderungen,
 - 1.3 Anträge, die spätestens zwei Wochen vorher schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sind,
 - 1.4 die Auflösung des Verbandes,
 - 1.5 die Abwahl des Vorstandes,
 - 1.6 die Entlastung des Vorstandes,

- 1.7 die Genehmigung der Jahresrechnung,
- 1.8 den Haushaltsplan,
- 1.9 den Ort und das Datum der nächsten Verbandsversammlung,
- 1.10 Ablehnung von Aufnahmeanträgen sowie Ausschlüssen aus dem Verband.
2. nimmt die Berichte
 - 2.1 des Verbandsvorstandes und
 - 2.2 der Kassenprüfer entgegen.
3. wählt
 - 3.1 den Verbandsvorstand und
 - 3.2 zwei Kassenprüfer, die nicht dem Verbandsvorstand und den hauptamtlichen Kräften des Verbandes angehören dürfen und eine Wahlperiode von zwei Jahren haben.
4. beschließt
 - 4.1 die Wahlordnung,
 - 4.2 die Finanzrichtlinie,
 - 4.3 die Allgemeine Ordnung zum Geschäftsverkehr,
 - 4.4 die Mehraufwandsentschädigungsverordnung,
 - 4.5 die Reisekostenordnung,
 - 4.6 die Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
 - 4.7 die Ehrungsordnung
 - 4.8 die Uniform- und Kennzeichnungsordnung und
 - 4.9 weitere Ordnungen.

5. bestätigt

5.1 die Jugendordnung der Thüringer Jugendfeuerwehr **und**

5.2 die Wahl des Landesjugendfeuerwehrwartes und seiner Stellvertreter.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

1.1 dem Vorsitzenden,

1.2 dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden,

1.3 dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden,

1.4 dem Pressesprecher,

1.5 zwei Beisitzern,

1.6 dem Landesjugendfeuerwehrwart, im Verhinderungsfall einem seiner Stellvertreter,

2. Der Vorsitzende und die Vorstandsmitglieder gemäß Punkt 1.1. bis 1.5. werden von der Versammlung geheim gewählt. Der Landesjugendfeuerwehrwart wird von den Mitgliedern der Thüringer Jugendfeuerwehr gewählt und in den Vorstand delegiert. Die Dauer der Wahlperiode beträgt 4 Jahre. Das Wahlverfahren regelt eine Wahlordnung.

Für ausgeschiedene Vorstandsmitglieder ist die Neuwahl spätestens in der nächsten Versammlung vorzunehmen. Die Nachwahl gilt für die restliche Wahlperiode.

3. Der Vorstand beschließt nach Bedarf über die Bildung von Referaten und deren personelle Besetzung. Den Vorsitz der Referate hat der vom Vorstand berufene **Fachreferatsleiter**. Die **Fachreferatsleiter** werden zu den **Landesausschuss-Sitzungen** eingeladen, sie haben dort beratende Funktion.

4. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden regelmäßig, aber mindestens sechsmal im Jahr oder, wenn dies von der Hälfte der Mitglieder beantragt wird, einberufen. Die Einberufungsfrist soll mindestens vierzehn Tage betragen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Vorstandssitzungen werden vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Vertretung oder Stimmübertragung ist nicht möglich. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
6. Der Vorstandsvorsitzende kann Gäste zu den Sitzungen des Vorstandes einladen.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - 1.1 Durchführung der Beschlüsse der Versammlung,
 - 1.2 Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, für die nicht die Versammlung zuständig ist,
 - 1.3 Feststellung der Jahresrechnung,
 - 1.4 Vorbereitung einer Versammlung,
 - 1.5 Aufnahme neuer Mitglieder,
 - 1.6 Ausschluss von Mitgliedern,
 - 1.7 Beschlussfassung über die Bildung von Referaten und deren personelle Besetzung,
 - 1.8 Berufung der Mitglieder des Beirates,
 - 1.9 Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden,
 - 1.10 Beschluss über Nachtragshaushaltspläne,

- 1.11 Einstellung und Entlassung hauptamtlicher Kräfte.
2. Er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
3. Zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
4. Der Verbandsvorsitzende ist Vorgesetzter aller hauptamtlichen Kräfte des Verbandes.
5. Der Vorstand entscheidet im Interesse des Verbandes unabwendbare und unaufschiebbare Angelegenheiten, die an sich anderen Organen zugewiesen sind. Die Entscheidung ist dem zuständigen Organ auf der nächsten Sitzung bekannt zu geben.
6. Beschlüsse des Vorstandes können auch ohne Versammlung gefasst werden, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschlussverfahren schriftlich erklären. Die Schriftform kann auch durch die elektronische Form ersetzt werden.
7. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

§ 11 Landesausschuss

1. Der Landesausschuss berät den Vorstand in allen Angelegenheiten.
2. Er besteht aus
 - 2.1 dem Verbandsvorstand,
 - 2.2 dem Geschäftsführer,
 - 2.3 dem Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren (AGBF) in Thüringen,
 - 2.4 dem Vorsitzenden des Werkfeuerwehrverbandes in Thüringen,
 - 2.5 dem Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft der Kreisbrandinspektoren/Stadtbrandmeister der kreisfreien Städte in Thüringen,
 - 2.6 den Fachreferatsleitern.

3. Der Landesausschuss wird vom Verbandsvorsitzenden regelmäßig, aber mindestens zweimal im Jahr oder, wenn dies von der Hälfte der Mitglieder beantragt wird, einberufen. Die Einberufungsfrist soll mindestens vierzehn Tage unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung betragen.
4. Auf Beschluss des Landesausschusses, dem ein Viertel seiner Mitglieder zustimmen müssen, hat sich der Vorstand in seiner nächsten Sitzung mit dem Beratungsergebnis des Landesausschusses zu befassen.
5. Die Sitzungen werden vom Verbandsvorsitzenden geleitet. Er kann Gäste zu den Sitzungen einladen.

§ 12 Der Beirat

1. Der Beirat unterstützt und fördert den Verband in allen Angelegenheiten.
2. Im Beirat sollen Persönlichkeiten und Repräsentanten aus Politik, Wirtschaft, Wissenschaft, Kultur und weiteren interessierten Kreisen mitwirken. Die Mitglieder des Vorstandes gehören dem Beirat kraft Amtes an.
3. Der Beirat tagt nach Bedarf.

§ 13 Finanzierung und Verwaltung

1. Die finanziellen Mittel zur Erreichung der Verbandszwecke werden aufgebracht durch:
 - 1.1 jährliche Mitgliedsbeiträge. Die Entrichtung der Mitgliedsbeiträge erfolgt gemäß Beschluss der Verbandsversammlung für das laufende Geschäftsjahr. Bei Neuaufnahmen erfolgt die Entrichtung bis vier Wochen nach Aufnahmedatum laut Beitrittsurkunde auf das Verbandskonto.
 - 1.2 freiwillige Zuwendungen,

1.3 Spenden,

1.4 Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln, wenn die Gemeinnützigkeit anerkannt ist, **sowie**

1.5 sonstige Einnahmen.

2. Über die Einnahmen und Ausgaben ist vom Geschäftsführer ordnungsgemäß Buch zu führen und Rechnung zu legen. Die Kassen- und Buchführung ist jährlich von den Kassenprüfern zu prüfen. Den Zahlungsverkehr regelt die Allgemeine Ordnung zum Geschäftsverkehr.

3. Die Mitglieder entrichten den Beitrag gemäß der Finanzrichtlinie des Verbandes, wobei sich der Beitrag der ordentlichen Mitglieder nach der Anzahl ihrer Feuerwehrangehörigen (mit Ausnahme der **Jugendfeuerwehren**) und der Vereinsmitglieder der Mitgliedsvereine richtet.

Die ordentlichen Mitglieder haben am Ende des Geschäftsjahres die Anzahl der Feuerwehrangehörigen **bzw.** Vereinsmitglieder der Mitgliedsvereine zu melden.

Die Ehrenmitglieder und -vorsitzenden sowie die Mitglieder der Thüringer Jugendfeuerwehr entrichten **keine Beiträge.**

4. Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

6. Die Mitglieder der Verbandsgremien üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Über die Höhe von Aufwandsentschädigung und die **Regelungen zur Erstattung von** Reisekosten beschließt die Verbandsversammlung. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen, die nicht der Erfüllung des Satzungszweckes dienen, aus Mitteln des Verbandes.

7. Der Geschäftsführer leitet die Landesgeschäftsstelle, ist unmittelbarer Vorgesetzter der hauptamtlichen Mitarbeiter des Verbandes und **übt die Dienstaufsicht über diese aus**. Zudem unterstützt er den **geschäftsführenden** Vorstand bei der Erledigung der laufenden Geschäfte **des Vorstandes**. Er nimmt an allen Organtagungen teil.

§ 14 Protokolle

Über alle Sitzungen und Beratungen der Verbandsghremien ist ein Protokoll zu fertigen, **über welches in der nächsten Sitzung abgestimmt wird.**

Kommentiert [AB1]: . Näheres wird in den Geschäftsordnungen der jeweiligen Verbandsghremien.

§ 15 Auflösung

1. Der Verband kann nur aufgelöst werden, wenn sich in einer hierzu einberufenen Verbandsversammlung, in der drei Viertel der stimmberechtigten Delegierten anwesend sein müssen, mindestens zwei Drittel der anwesenden Delegierten für eine Auflösung entscheiden.
2. Bei Auflösung des Verbandes oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an die Opitz-Neubauer-Stiftung, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Schlussbestimmung

Die Satzung wurde am 22.04.1990 in Erfurt beschlossen und ist in der Neufassung ab **04.04.2020** gültig.

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in der Satzung die gewohnte männliche Sprachform bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen verwendet. Ausdrücklich impliziert dies jedoch keine Benachteiligung des weiblichen Geschlechts, sondern soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein.